

IX.**Apotheken, Anstalten, Institute**

§ 24

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die im § 3 Abs. 4 aufgeführten Stellen nur Anwendung, wenn die Verwendung oder Abgabe der Gifte für andere als Heilzwecke erfolgt. Die sonstigen für Apotheken und Arzneimittel geltenden einschlägigen Vorschriften bleiben unberührt.

X.**Chemische Industrie**

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 finden auf die chemische Industrie nur sinngemäße Anwendung. Das Ministerium des Innern, das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen können im gegenseitigen Einvernehmen nähere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften in der chemischen Industrie erlassen.

XI.**Strafen**

§ 26

(1) Wer Gifte herstellt, verarbeitet, bearbeitet, aufbewahrt, in seinem Gewerbebetrieb verwendet oder mit ihnen Handel treibt, ohne daß ihm die nach § 3 hierzu erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, wird, soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat eine schwere Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Tod eines Menschen oder